

2.2 Übersicht § 19 AO-SF

	LE	ES	SQ	KM HK SE	GG	Autismus-Spektrum-Störung
Allgemeines BK	Sonderpädagogische Förderung endet mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht bzw. nach einem Schulbesuch von mehr als zehn Schuljahren mit Erwerb eines nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlusses. (§ 19 Abs. 1 AO-SF)			Wenn in der Vollzeitschulpflicht ein entsprechender sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt worden ist, wird auch danach in der Sek II während der Schulpflicht oder des Besuchs eines Bildungsgangs zum Erwerb eines weiterführenden Schulabschlusses ohne ein Verfahren gem. §§ 11 – 15 AO-SF sonderpädagogisch gefördert (§ 19 Abs. 5 Satz 1 AO-SF)	Wenn in der Vollzeitschulpflicht ein entsprechender sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt worden ist, wird auch danach in der Sek II ohne ein Verfahren gem. §§ 11 – 15 AO-SF sonderpädagogisch gefördert, solange sie oder er aufgrund der Schulpflicht oder einer Berechtigung nach § 19, Abs. 9 SchulG eine Schule besucht. (§ 19 Abs. 4 Satz 1 AO-SF)	Eine Schülerin oder ein Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung und einem während der Vollzeitschulpflicht spätestens in Klasse 8 festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird in der Sekundarstufe II ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert, wenn sie oder er bis dahin zielgleich unterrichtet worden ist entweder a) im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung oder b) im Förderschwerpunkt Sprache und die obere Schulaufsichtsbehörde sie oder ihn für die Sekundarstufe II dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung zuordnet. (§ 42 Abs. 4 AO-SF)
BK als Förderschule	<p>Die besuchte Schule der Sekundarstufe I bittet die Eltern der Schülerinnen und Schüler, ihre Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe II (§ 11) spätestens im letzten Schuljahr bis zu den Herbstferien einzureichen, damit die Schulaufsichtsbehörde bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres nach § 14 entscheiden kann. (VV zu § 19.2.1)</p> <p>Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass ein Gutachten gemäß § 13 entbehrlich ist, wenn nach dem Urteil der bisher besuchten Schule die Fortdauer des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung offenkundig ist. (VV zu § 19.2.2)</p> <p>Die sonderpädagogische Förderung ist beim Besuch eines einjährigen vollzeitschulischen Bildungsgangs über die Schulpflicht in der Sek. II gem. § 38 Abs. 3 Satz 3 Schulgesetz hinaus bis zum Ablauf des Schuljahres möglich, in dem eine Schülerin oder ein Schüler das 18. Lebensjahr vollendet (VV zu § 19.3.1).</p> <p>Davon abweichend kann eine Schülerin oder ein Schüler auch dann ein Berufskolleg als Förderschule besuchen, solange sie oder er an einer von der Bundesagentur für Arbeit bewilligten Rehabilitationsmaßnahme zum Erwerb eines ersten Berufsabschlusses in einem Berufsausbildungsverhältnis teilnimmt (§§ 19, 115 Nummer 2 Drittes Buch SGB).</p> <p>Dieses gilt auch für den Besuch einer rehaspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit (VV zu § 19.3.2)</p>		Entfällt gem. § 9 Abs. 2 AO-SF			
Für die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung oder den Wechsel des Förderschwerpunkts in der Sekundarstufe II gilt § 18 AO-SF, für die erstmalige Feststellung im Ausnahmefall (nur FSP HK, SE, KM) gelten §§ 11 – 16 AO-SF. (§ 19 Abs. 6 AO-SF)						